

**SATZUNG
DER FIRMA
MIT.BIO BIOGASANLAGE HEUCHELHEIM GMBH**

**§ 1
RECHTSFORM, FIRMA UND SITZ**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Mit.Bio Biogasanlage Heuchelheim GmbH

Der Sitz der Firma ist in 35452 Heuchelheim.

**§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Energie auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen, der Vertrieb von Energie sowie der Handel mit Rohstoffen, die für die Produktion von so genannter erneuerbarer Energie erforderlich sind.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

**§ 3
DAUER, GESCHÄFTSJAHR**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Von den Stammeinlagen halten:

Stadtwerke Gießen AG, geschäftsansässig Lahnstraße 31, 35398 Gießen, eine Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 1) in Höhe von 12.750,00 €.

Herr Thorsten Klug, geb. am 06.03.1978, wohnhaft Goethestraße 23, 35452 Heuchelheim, eine Stammeinlage (Geschäftsanteil Nr. 2) in Höhe von 12.250,00 €.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zu Einhaltung von § 123 a Abs. 2 HGO verpflichtet. Auf diese Verpflichtung sind die Geschäftsführer bei ihrer Bestellung hinzuweisen.

§ 6 BESCHRÄNKUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRER IM INNENVERHÄLTNIS

Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Geschäftsführung nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.

Die Gesellschafterversammlung kann auch solche Handlungen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, die im Einzelfall zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören.

Stellvertretende Geschäftsführer sind im Innenverhältnis zur Geschäftsführung nur anstatt des Geschäftsführers, zu dessen Stellvertreter sie bestellt wurden, und im Fall von dessen Verhinderung befugt.

§ 7

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Gesellschafterversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer schriftlich unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung zur Post einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe des Schreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Gesellschafterversammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht ist spätestens in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegraphischem oder telefonischem Wege herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Jeder Gesellschafter hat hierauf unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen oder einer etwa bestimmten längeren Frist Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung des den Gegenstand der Beschlussfassung bildenden Antrags.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Jahresabschluss und Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies verlangen.
6. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer unter Einhaltung der in Abs. 2 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

7. Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in die der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/von den Geschäftsführer/n anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung an, widersprochen wird.
8. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung der Niederschrift an, zulässig.

§ 8

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per Telefax oder e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll entsprechend § 7 Nr. 7 zu erstellen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.
2. Soweit das Gesetz oder diese Gesellschaftssatzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Je EURO 25,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dies gilt nicht, soweit § 47 IV GmbHG oder andere gesetzliche Bestimmungen zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, sind die Gesellschafter insbesondere stimmberechtigt bei Beschlüssen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber zum Gegenstand haben.
4. Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:
 - Satzungsänderung, Auflösung, Umwandlung;
 - Ausschluss eines Gesellschafters;
 - Gewinnverwendung;
 - Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern;
 - Regelung zu den Inputstoffen der Biogasanlage;
 - Regelungen zum Betrieb der Biogasanlage;

- Erweiterung und Stilllegung der Biogasanlage;
- Regelungen zum technischen Wartungsvertrag;
- Regelungen zum kaufmännischen Dienstleistungsvertrag.

§ 9

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Die Geschäftsführer haben nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 10

GEWINNVERWENDUNG

Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Gewinns und auch darüber, ob dieser ganz oder teilweise in die Rücklagen einzustellen ist.

§ 11

WIRTSCHAFTSPLAN

1. Die Gesellschaft ist zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrund zu legen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gesellschafter über maßgebliche Planabweichungen zu unterrichten.

§ 12

VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13

EINZIEHUNG, ZWANGSVERÄUSSERUNG AN DRITTE

1. Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl die Einziehung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon oder den Erwerb durch die Gesellschaft oder durch erwerbsbereite Dritte beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters begonnen worden sind und nicht innerhalb dreier Monate wieder beseitigt werden,
 - c) wenn ein Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern Anlass gegeben hat, aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen oder ihn aus wichtigem Grund auszuschließen.

Bei der Beschlussfassung wirkt der jeweilige betroffene Gesellschafter nicht mit.

3. Der Einziehungsbeschluss wird zwei Tage nach Absendung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des betroffenen Gesellschafters wirksam.

§ 14

ABFINDUNG

1. In allen Fällen der Einziehung oder des Erwerbs gem. § 13 Abs. 2 der Gesellschaftssatzung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Geld zu. Schuldner der Abfindung ist im Fall der Einziehung die Gesellschaft und ansonsten der Erwerber.
2. Wird ein Geschäftsanteil nach § 13 Abs. 2 eingezogen oder erworben, steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe der von ihm einbezahlten Stammeinlage zuzüglich einer Rücklage sowie eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, je anteilig bezogen auf den Geschäftsanteil, zu. Ergibt sich nach Absatz 3 ein niedrigerer Betrag, kann der betroffene Gesellschafter nur diesen verlangen.

3. Bei Einziehung eines Geschäftsanteils in allen sonstigen, nicht abweichend geregelten Fällen ist Grundlage des Abfindungsbetrages der Unternehmenswert der Gesellschaft unter Berücksichtigung der letzten vor dem Ausscheidungszeitpunkt aufgestellten Bilanz und unter Anwendung des Stuttgarter Verfahrens. Der Anteil des Ausscheidenden am Vermögen der Gesellschaft entspricht seinem Beteiligungsverhältnis. Erfolgt über den Abfindungsbetrag keine Einigung, ist er von einem Wirtschaftsprüfer für die Beteiligten verbindlich zu ermitteln. Erfolgt keine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des betreffenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kosten einer solchen Wertermittlung werden je zur Hälfte von dem Ausscheidenden und von dem Schuldner der Abfindung getragen.
4. Das Abfindungsguthaben wird im Falle des Absatzes 2 sofort ausgezahlt. Ansonsten ist es in vier gleichen, aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu zahlen und vom Tag der Einziehung an mit 2% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die erste Rate wird zu dem dem Einziehungs- oder Abtretungszeitpunkt folgenden übernächsten Halbjahresende fällig. Die Zinsen werden mit den Raten fällig. Die Abfindung kann auch vor Fälligkeit gezahlt werden.
5. Eine Sicherstellung der Abfindung erfolgt nicht.

§ 15 **AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können durch Beschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
3. Für die Geschäftsführerbefugnis und die Vertretungsmacht der Liquidatoren gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 **PRÜFUNGSRECHTE**

Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 17
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Den Gründungsaufwand, also etwa die Kosten der Beurkundung, die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung sowie die Kosten der Erstellung der Eröffnungsbilanz trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EURO 1.500,00.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Gesellschaftssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Notariat – Urkunden – Mit.Bio Biogasanlage Heuchelheim GmbH – Gesellschaftsvertrag – sch